

§ 5 HufBeschlG 2006 — Anerkennung der Hufbeschlagleherschmiede/Hufbeschlagleherschmiedinnen

Hufbeschlaggesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Hufbeschlagleherschmied/Hufbeschlagleherschmiedin wird staatlich anerkannt, wer

1. die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin,
2. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin,
3. für den in Nummer 2 genannten Zeitraum den jährlichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen,
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse und
5. eine erfolgreich bestandene Prüfung zum Hufbeschlagleherschmied/zur Hufbeschlagleherschmiedin

nachweist.

(2) Die Fortbildung zum Hufbeschlagleherschmied/zur Hufbeschlagleherschmiedin hat zum Ziel, Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen zu befähigen, als Lehrkraft an Hufbeschlagschulen praktische und theoretische Unterweisungen im Rahmen der Ausbildung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen in pädagogisch geeigneter Art und Weise vorzunehmen sowie besonders anspruchsvolle Arbeiten des Huf- und Klauenbeschlages unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik durchzuführen.

Zitiervorschlag: § 5 HufBeschlG 2006

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HufBeschlG%202006/5>